

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erteilt der

**EnBW Kernkraft GmbH - Kernkraftwerk Obrigheim**

**- Antragstellerin -**

folgenden

### **Bescheid Nr. E 04/2014**

#### **A. Entscheidung**

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt der EnBW Kernkraft GmbH – Kernkraftwerk Obrigheim die uneingeschränkte Freigabe von Gebäuden zur Wieder- und Weiterverwendung nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und die Freigabe von Gebäuden zum Abriss nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c StrlSchV unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der Betriebsanweisung (BA) Nr. 2008/08 "Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach § 29 StrlSchV", Index f.

Für die uneingeschränkt freizugebenden Gebäude zur Wieder- und Weiterverwendung nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d StrlSchV sind die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8 der StrlSchV einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1, Teil B und Teil D der StrlSchV.

Für die freizugebenden Gebäude zum Abriss nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c StrlSchV sind die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 10 der StrlSchV einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil D der StrlSchV.

Im Einzelfall darf, entsprechend der festgelegten Vorgehensweise in der BA Nr. 2008/08, Index f, die Mittelungsfläche zur Bestimmung der Oberflächenkontamination bei der Freimessung von Gebäuden mittels den in der BA Nr. 2008/08, Index f angegebenen Messgeräten (In-situ-Gammaspektrometer, Freimessanlagen) mehr als die in Anlage IV Teil D Nr. 3 der StrlSchV angegebenen  $1 \text{ m}^2$  betragen.

### **B. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Bestimmungen dieses Bescheids gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungsanzeige (ÄA) Nr. 2013/11-B gemäß den Vorgaben der Zustimmung des UM zur ÄA Nr. 2013/11-B umgesetzt werden darf.
2. Mit Inkrafttreten dieses Bescheids tritt der bisherige Bescheid Nr. E 01/2009 vom 01.02.2010 mit Ausnahme bereits auf der Grundlage des Bescheids Nr. E 01/2009 beim UM angemeldeter Chargen außer Kraft.
3. Die Chargen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bescheids auf der Grundlage des Bescheids Nr. E 01/2009 angemeldet wurden, werden mit Bezug auf den Bescheid Nr. E 01/2009 auf der Grundlage der dafür gültigen Betriebsanweisung (BA) Nr. 2008/08 weitergeführt.
4. Sollte die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) im Rahmen ihrer Überprüfungen gemäß der Beauftragung vom 18.09.2014 Abweichungen von der BA Nr. 2008/08, Index f, insbesondere gegenüber den Freigabewerten oder dem Freigabeverfahren feststellen, darf bis zur Entscheidung des UM keine Wieder- und Weiterverwendung der Gebäude bzw. kein Ab-

riss der Gebäude erfolgen.

5. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das UM haben unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.

### **C. Kosten**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 840,00 festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

### **D. Gründe**

1. Mit Schreiben vom 01.10.2013 hat die EnBW Kernkraft GmbH dem UM die ÄA Nr. 2013/11-B bzgl. der Überarbeitung der BA Nr. 2008/08 „Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach § 29 StrlSchV“, Index e übersandt und mit weiteren Schreiben vom 28.08.2014 und 17.10.2014 Austauschseiten der BA Nr. 2008/08, Index f vorgelegt. Mit Schreiben vom 05.11.2013 hat die EnBW Kernkraft GmbH ergänzend dazu einen neuen Antrag zur uneingeschränkten Freigabe von Gebäuden zur Wieder- und Weiterverwendung nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d StrlSchV und zur Freigabe von Gebäuden zum Abriss nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c StrlSchV für das Kernkraftwerk Obrigheim beim UM gestellt. Der bisherige Bescheid Nr. E 01/2009 vom 01.02.2010 tritt mit Ausnahme für die bereits auf der Grundlage des Bescheids Nr. E 01/2009 beim UM angemeldeten Chargen außer Kraft, sobald dieser Bescheid in Kraft tritt.

Im Rahmen der ÄA Nr. 2013/11-B wurde die Überarbeitung der BA Nr. 2008/08 angezeigt und von der TÜV SÜD ET die vorgesehenen Änderungen bewertet.

Damit dieser Bescheid die uneingeschränkte Freigabe von Gebäuden zur Wieder- und Weiterverwendung und die Freigabe von Gebäuden zum Abriss vollständig erfasst, werden alle Stellungnahmen der TÜV SÜD ET, die Entscheidungsgrundlagen für den Bescheid Nr. E 01/2009 vom 01.02.2010 waren, als Entscheidungsgrundlagen für diesen Bescheid herangezogen. Alle weiterhin notwendigen Auflagen des Bescheids Nr. E 01/2009 vom 01.02.2010 werden als Auflagen in diesen Bescheid übernommen.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- BA Nr. 2008/08 „Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach § 29 StrlSchV“, Index f,
- Gutachten der TÜV SÜD ET vom 04.12.2014, MAN-ETS3-14-0661,
- Gutachten der TÜV SÜD ET vom 04.08.2014, MAN-ETS3-14-0433,
- Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 16.12.2009, MAN-ETS3-09-0603 und
- Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 12.11.2009, MAN-ETS3-09-0555.

2. Dieser Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Dieser Bescheid bezieht sich nicht auf konkrete Chargen, sondern schreibt generell für die in Abschnitt A angegebenen Freigabepfade gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d StrlSchV und § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c StrlSchV die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8 und 10 der StrlSchV und das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte, für das die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1, Teil B und Teil D der StrlSchV gelten, verbindlich fest. Gemäß den Verfahrensfestlegungen in der BA Nr. 2008/08 erstellt die Antragstellerin für jede einzelne Charge angefallener Materialien, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können, eine Chargenanmeldung, die an das UM und die TÜV SÜD ET versandt wird. Das UM hat für diesen Bescheid die TÜV SÜD ET mit Kontrollmessungen in einem Umfang von etwa 10% der von der Antragstellerin durchgeführten Messungen zum

Nachweis der Einhaltung der entsprechenden Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8, 10 der StrlSchV (Freimessungen), mit der Überprüfung der Einhaltung des Verfahrens gemäß diesem Bescheid sowie mit der Überprüfung der Dokumentation und mit einer Informationspflicht, wenn im Rahmen der Kontrollen Abweichungen z.B. gegenüber den Freigabewerten oder dem Freigabeverfahren festgestellt werden, beauftragt. Mit der Auflage 4 dieses Bescheids ist die Antragstellerin verpflichtet, bei Abweichungen, die die TÜV SÜD ET feststellt, die Zustimmung des UM für die Fortsetzung des Freigabeverfahrens für die betroffene Charge abzuwarten. Nach der Kontrolle durch die TÜV SÜD ET wird für die Chargen die nach § 29 Abs. 3 Satz 1 StrlSchV geforderte Feststellung der Übereinstimmung mit den in diesem Bescheid festgelegten Anforderungen durch die Antragstellerin ausgesprochen. Danach darf die Wieder- und Weiterverwendung der Gebäude bzw. der Abriss der Gebäude erfolgen. Das UM dokumentiert und archiviert die Chargenanmeldungen und die Kontrollergebnisse der TÜV SÜD ET.

Durch die Festschreibung der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8, 10 der StrlSchV sowie des Verfahrens zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte und durch die Festschreibung des Freigabeverfahrens in der BA Nr. 2008/08, Index f, nach dem die Antragstellerin für jede einzelne Charge vorzugehen hat, kann das UM davon ausgehen, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Mit diesem Bescheid kann somit die Freigabe erteilt werden.

3. Das UM lässt in diesem Bescheid für den Einzelfall bei der Bestimmung der Oberflächenkontamination bei der Freimessung von Gebäuden eine Mittelungsfläche zu, die größer ist als die in Anlage IV Teil D Nr. 3 der StrlSchV vorgegebene Mittelungsfläche von 1 m<sup>2</sup>.

Hierfür ist im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV nachzuweisen, dass auch bei Heranziehung einer größeren Mittelungsfläche sichergestellt ist, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Das UM hat für das Freigabeverfahren in Baden-Württemberg zur Zulassung größerer Mittelungsflächen ein Kriterium festgelegt, bei dessen Einhaltung einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Randbedingungen sichergestellt ist, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann und damit die Anforderungen des § 29 StrlSchV erfüllt werden.

Das Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsflächen, die dabei einzuhalten- den Randbedingungen, die zulässigen Messgeräte und das für eine konkrete Charge im Einzelfall jeweils abzuwickelnde Verfahren sind in den diesem Be- scheid zu Grunde liegenden Unterlagen festgeschrieben. Die Antragstellerin weist mittels Formblatt für eine konkrete Charge die Einhaltung des Kriteriums zur Zulassung größerer Mittelungsflächen nach. Die TÜV SÜD ET prüft, ob die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen und bestätigt dies mit Unterschrift auf diesem Formblatt. Das UM lässt durch die Unterschrift auf diesem Formblatt für diesen Einzelfall die größere Mittelungsfläche zu. Erst nach der Zulassung der größeren Mittelungsfläche durch das UM und der Kontrolle durch die TÜV SÜD ET gemäß der Beauftragung vom 18.09.2014 (vgl. Abschnitt D Nr. 2) darf für die konkrete Charge die Feststellung der Übereinstimmung mit den in die- sem Bescheid festgelegten Anforderungen durch die Antragstellerin ausgespro- chen werden.

Durch die Festschreibung des Kriteriums zur Zulassung größerer Mittelungsflä- chen, der dabei einzuhaltenden Randbedingungen, der zulässigen Messgeräte und des Verfahrens für eine konkrete Charge, das jeweils eine Prüfung und Zu- stimmung vorsieht, kann das UM davon ausgehen, dass auch bei Heranzie- hung einer größeren Mittelungsfläche jeweils sichergestellt ist, dass für Einzel- personen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosie- vert im Kalenderjahr auftreten kann. Bezogen auf konkrete Einzelfälle kann die Anwendung einer größeren Mittelungsfläche im Rahmen dieses Bescheids so- mit zugelassen werden.

4. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auf-

lagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

5. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) als Anlage zur Gebührenverordnung UM (GebVO UM).

### **E. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

### **F. Hinweise**

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die Vermeidung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung bleiben unberührt.
2. Das UM hat mit Schreiben vom 18.09.2014 die TÜV SÜD ET nach Punkt 11 der Anlage 2 des Rahmenvertrages zwischen dem UM und der TÜV SÜD ET vom 11./19.06.1997 mit Anpassung vom 18.10.2006 mit Sachverständigenleistungen (vgl. Abschnitt D Nr. 2) beauftragt.
3. Der nach der Freigabe von Gebäuden insbesondere durch Abriss anfallende Bauschutt bedarf keiner gesonderten Freigabe mehr.

4. Für eine Änderung der BA Nr. 2008/08 – Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach § 29 StrlSchV ist gemäß der Änderungsordnung des Stilllegungshandbuchs des KWO eine Änderungsanzeige Kategorie B vorzulegen.

gez. [REDACTED]

